

Vorstand:

Diplom-Finanzwirt Holger Nagies
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt Bernhard Ewers
Steuerberater

17. März 2020

Beantragung Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen für Sie bzw. Ihren Betrieb im Rahmen der Corona-Pandemie räumt der Gesetzgeber seit Jahren für solche Situationen für die kurzfristige Überbrückung der Lohn- und Gehaltszahlung die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes ein.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen das Vorgehen hierzu.

1. Prüfung der Voraussetzungen:
 - a. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
 - b. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.
 - c. Ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zur Kurzarbeit vorhanden? Zustimmung der Arbeitnehmer zur Kurzarbeit muss schriftlich erfolgen bzw. bereits vertraglich geregelt sein.
 - i. Muster zum Download - https://www.arbeitsrechte.de/kurzarbeit-voraussetzungen/#Vereinbarung_fuer_Kurzarbeit_Kostenloses_Muster
2. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden.
Antragsformular https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
3. Anschließend muss der Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Lohnabrechnung durch die PREWE AG – Steuerberatungsgesellschaft.
4. Die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes mit der Agentur für Arbeit erfolgt im Rahmen der Erstellung der Lohnabrechnung durch die PREWE AG – Steuerberatungsgesellschaft

Hinweis:

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern für Sie ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Sie können höchstens 12 Monate lang Kurzarbeitergeld beziehen.

Hinweis:

Die Hinweise umfassen die bisher geltenden Regeln zur Kurzarbeit. Bundesregierung und Gesetzgeber erarbeiten derzeit kurzfristige Sonderregeln zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld.